

Teil A

Allgemeine Regelungen

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1

Die Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Nordrhein-Westfalen, ist ein Gebietsverband der Ökologisch-Demokratischen Partei im Sinne von § 5 der Bundessatzung. Die Abkürzung heißt ödp.

§ 1.2

Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

§ 1.3

Der Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Landesverband strebt die Erreichung der in § 2 der Bundessatzung formulierten Ziele einer ökologisch orientierten Gesellschaft mit einer sozialen, demokratischen und freiheitlichen Grundordnung an. Hierzu will der Landesverband das politische Leben in Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mitgestalten.

§ 3 Anwendbarkeit der Bundessatzung

Für den Bundesverband maßgebliche Bestimmungen der Satzung des ödp-Bundesverbandes gelten als Bestandteil dieser Satzung. Bestimmungen dieser Satzung, die der Satzung des Bundesverbandes widersprechen sind nichtig.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

Die Mitgliedschaft im Landesverband, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln die §§ 3 und 4 der ödp-Bundessatzung.

§ 5 Gliederung

§ 5.1

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.
- (2) Die Gliederungen können sich auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder eines Parteitag vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands des übergeordneten Gebietsverbands abweichende Bezeichnungen geben.

§ 5.2

Der räumliche Zuständigkeitsbereich dieser Untergliederungen soll sich möglichst mit denjenigen der entsprechenden staatlichen Verwaltungseinheiten decken.

§ 5.3

- (1) Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihren Hauptwohnsitz haben. Hinzu kommen diejenigen Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben, ihren Zweitwohnsitz aber im Gebiet der Untergliederung haben und auf schriftlichen Antrag dem Landesverband angehören.
- (2) Ausnahmsweise kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag dem Gebietsverband seines 2. Wohnsitzes angehören. Über diesen Antrag entscheidet der Landesvorstand. Eine solche Ausnahme gilt dann auch für die Mitgliedschaft in allen betroffenen übergeordneten Gliederungen.

Teil B

Organisation des Landesverbandes

§ 6 Organe des Landesverbandes und ihre Beschlussfähigkeit

§ 6.1

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - a) der Landesparteitag
 - b) der Landeshauptausschuss
 - c) der Landesvorstand
- (2) Der Landesparteitag ist das höchste, der Landeshauptausschuss das zweithöchste Organ des Landesverbandes.

§ 6.2

- (1) Der Landesparteitag und der Landeshauptausschuss sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6.3

- (1) Die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Organe bedarf der Feststellung durch die Versammlungsleitung.
- (2) Wird nach ordnungsgemäßer Ladung die Beschlussfähigkeit des Landesparteitages oder des Landeshauptausschusses nicht erreicht, so kann der Landesvorstand innerhalb von 8 Wochen einen Ersatztermin anberaumen, bei dem ungeachtet der Vorschriften § 6.2 (1) in jedem Fall Beschlussfähigkeit besteht. Die Ladungsfrist zu diesem Ersatztermin beträgt zwei Wochen

§ 7 Gremien des Landesverbandes und ihre Beschlussfähigkeit

§ 7.1

Gremien des Landesverbandes sind:

- a) die Landeswahlversammlung
- b) das Landesschiedsgericht
- c) die Rechnungsprüfer

§ 7.2

- (1) Die Landeswahlversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (2) Das Landesschiedsgericht und die Rechnungsprüfer sind nur beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder anwesend sind, bzw. die fehlenden Mitglieder durch gewählte Mitglieder ersetzt wurden.

§ 8 Aufgaben des Landesparteitages

§ 8.1

Der Landesparteitag beschließt über:

- a) die Landesverbandssatzung
- b) landespolitische Programme
- c) die Entlastung des Landesvorstands
- d) Ordnungen des Landesverbandes
- e) zum Landesparteitag eingebrachte Anträge
- f) die Bildung von Kommissionen, sowie die Anerkennung von Parteivereinigungen und Landesarbeitskreisen
- g) die Beteiligung an Landtagswahlen
- h) die Beteiligung an Bundestagswahlen mit einer Landesliste für Nordrhein-Westfalen.

§ 8.2

Der Landesparteitag wählt:

- a) den Landesvorstand
- b) die Rechnungsprüfer
- c) die Delegierten zum Bundesparteitag

§ 8.3

Der Landesparteitag kann aufgrund eines ordnungsgemäß an ihn gestellten Antrags die Abwahl von einzelnen Personen vornehmen, die nach § 8.2a) und b) zu wählen sind.

§ 9 Zusammensetzung des Landesparteitages

§ 9.1

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages sind die Delegierten der Kreisverbände.
- (2) Mit beratender Stimme zur Teilnahme berechtigt sind die Mitglieder der Landes- und Bezirksvorstände, die keine Delegierten sind. Dies gilt auch für die Sprecher und deren Stellvertreter von Kommissionen und Arbeitskreisen des Landesverbandes.
- (3) Ebenfalls zur beratenden Teilnahme berechtigt sind die Parteivereinigungen des Landesverbandes mit einer Stimme aus den Reihen ihres Vorstands.
- (4) Alle anderen Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen der Gäste sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitags zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 9.2

- (1) Die Kreisverbände werden je angefangene zehn Mitglieder durch einen Delegierten vertreten.
- (2) Für die Berechnung der Delegiertenzahl aus den jeweiligen Kreisverbänden ist die Mitgliederzahl eines jeden Kreises zu einem Stichtag maßgebend. Dieser Stichtag ist der Quartalsletzte des Quartals, welches der Einladung zum Landesparteitag vorausgeht.
- (3) Die Amtszeit der Delegierten beträgt maximal zwei Jahre.
- (4) Im Verhinderungsfall wird ein Delegierter durch einen gewählten Ersatzdelegierten vertreten. Sein Vertreter ist der Ersatzdelegierte mit der nächsten Listenposition.

§ 9.3

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag werden in den Kreisverbänden in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Dabei ist durch Stichwahl, Losentscheid oder Verzichtserklärung von Kandidaten eine Liste mit eindeutiger Rangfolge zu bestimmen. Die auf die obersten Positionen der Liste gewählten Personen sind die Delegierten. Diejenigen, deren Listenposition die Delegiertenzahl gemäß § 9.2 (2) übersteigt, sind die Ersatzdelegierten des Kreisverbands.
- (3) In Kreisen ohne ödp-Kreisverband wählt auf Einladung des zuständigen Bezirksvorstands oder des Landesvorstandes eine Mitgliederversammlung die Delegierten zum Landesparteitag. Die anderen Vorschriften in § 9 gelten sinngemäß. § 20.4 (2) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Einberufung des Landesparteitages

§ 10.1

Der Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres auf Einladung durch den Landesvorstand statt (ordentlicher Parteitag)

§ 10.2

Der Landesparteitag muss darüber hinaus innerhalb von zwei Monaten einberufen werden (außerordentlicher Parteitag), wenn dies unter Abgabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

- a) von mindestens 10 % der Mitglieder mit Unterschrift
- b) von mindestens ¼ der Delegierten des Landesparteitages
- c) vom Landeshauptausschuss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder
- d) vom Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder
- e) von mindestens 10 Bezirks- und /oder Kreisvorständen gemeinsam.

§ 10.3

- (1) Der Termin für den ordentlichen Landesparteitag muss vom Landesvorstand mindestens drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Termine außerordentlicher Parteitage werden spätestens mit der Einladung bekannt gegeben.

§ 10.4

- (1) Der Landesvorstand lädt die Delegierten mindestens acht Wochen vor dem Parteitag schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge ein.
- (2) Die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Landesparteitag beträgt zwei Wochen.

§ 11 Anträge zum Landesparteitag

§ 11.1

- (1) Anträge zum ordentlichen Landesparteitag müssen bis spätestens zehn Wochen vor Parteitagsbeginn bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Anträge zu außerordentlichen Landesparteitagen können nur von denjenigen gestellt werden, die gemäß §10.2 seine Einberufung erwirkt haben. Sie müssen zugleich mit der Erklärung, dass die Einberufung des außerordentlichen Parteitages verlangt wird, eingereicht werden. Die in Abschnitt 11.5 genannten Antragsarten können nicht zu außerordentlichen Parteitagen gestellt werden.

§ 11.2

- (1) Änderungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Sie müssen den Parteitagsdelegierten bis spätestens zwei Wochen vor dem Parteitagstermin zugesandt werden.
- (2) Änderungsanträge zu einem außerordentlichen Landesparteitag müssen mindestens fünf Tage vor dem Parteitag schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Sie werden den stimmberechtigten Parteitagsmitgliedern spätestens zu Beginn des Parteitages übergeben.

§ 11.3

Anträge bzw. Änderungsanträge zum Landesparteitag können stellen:

- a) mindestens acht Delegierte des Landesparteitages gemeinsam,
- b) jede Mitgliederversammlung oder jeder Parteitag eines Kreis- oder Bezirksverbandes,
- c) der Landesvorstand und die Bezirksvorstände
- d) jede vom Landesparteitag eingesetzte Kommission im Rahmen ihres Auftrags
- e) jede vom Landesparteitag anerkannte Parteivereinigung durch ihre satzungsgemäße Mitgliederversammlung oder ihren Vorstand,
- f) jeder vom Landesparteitag anerkannte Arbeitskreis,
- g) mindestens 10 % der Mitglieder des Landesverbandes durch Unterschrift,
- h) der Landeshauptausschuss.

§ 11.4

Initiativanträge können von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitags gemeinsam gestellt werden. Für die Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen sie der Zustimmung des Landesparteitags.

§ 11.5

Anträge auf Auflösung des Landesverbandes, Änderung der Satzung oder Abwahl des von Personen, die nach §8.2 vom Landesparteitag zu wählen sind, können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 11.6

- (1) Wenn Anträge auf dem Landesparteitag nicht behandelt werden, kann der Landesparteitag diese an den Landeshauptausschuss, den Landesvorstand oder eine gewählte Kommission des Landesverbandes zur Beschlussfassung verweisen. Die in Abschnitt 11.5 genannten Arten von Anträgen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Trifft der Landesparteitag für einen nicht behandelten Antrag keine Verweisentscheidung, so entscheidet der Landesvorstand, ob die Anträge und eventuell zugehörige Änderungsanträge unverändert dem nächsten Landesparteitag vorgelegt oder an die Antragssteller zur Überarbeitung und Neueinreichung zurückverwiesen werden.

§ 11.7

Das Verfahren auf dem Landesparteitag bestimmt eine Geschäftsordnung. Bis zu ihrem Erlass durch den Landesparteitag gelten die Bestimmungen des Bundesverbandes sinngemäß.

§ 12 Landeshauptausschuss

§ 12.1

Die Aufgaben des Landeshauptausschusses sind:

- a) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Beschlussfassung über an ihn verwiesene Anträge,
- c) bei Bedarf die Beratung des Landesvorstands zu politischen, organisatorischen und geschäftsführerischen Angelegenheiten mit bundes- oder landesweiter Bedeutung,
- d) bei Bedarf die Abstimmung und Absprache von landesweiten Aktivitäten und Vorhaben,
- e) die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Bundeshauptausschuss,
- f) die Wahl des Landesschiedsgerichts

§ 12.2

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landeshauptausschusses sind die gewählten Delegierten der Bezirksverbände sowie der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter.
- (2) Mit beratender Stimme zur Teilnahme berechtigt sind die Mitglieder der Bezirksvorstände und des Landesvorstands, soweit sie nicht Delegierte sind.
- (3) Mit beratender Stimme ebenfalls zur Teilnahme berechtigt sind die Sprecher der Kommissionen und Arbeitskreise des Landesverbands, im Falle der Nichtanwesenheit deren Stellvertreter.
- (4) Jede anerkannte Parteivereinigung des Landesverbandes kann mit einer Stimme aus den Reihen ihres Vorstandes beratend teilnehmen.
- (5) Alle anderen Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 12.3

- (1) Die Bezirksverbände werden je angefangene 50 Mitglieder durch einen Delegierten vertreten.
- (2) Der § 9.2 (4) gilt sinngemäß.

§ 12.4

- (1) Die Liste der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeshauptausschuss wird in den Bezirksverbänden in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der § 9.3 (2) gilt sinngemäß.

§ 12.5

- (1) Der Landeshauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorstands zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Sitzungstermin ist mindestens einen Monat im Voraus parteiöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Antragsschluss für den Landeshauptausschuss ist drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, maßgeblich ist der Antragseingang beim Landesverband.
- (3) Die Einladung der Delegierten erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Zusendung der Sitzungsunterlagen, insbesondere der eingegangenen Anträge.
- (4) Änderungsanträge müssen drei Tage vor der Sitzung beim Landesverband eingegangen sein.

§ 12.6

- (1) Der Landeshauptausschuss kann bei Bedarf auch kurzfristig als außerordentliche Veranstaltung einberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses:
 - a) des Landesvorstandes
 - b) eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Drittel der Landeshauptausschussdelegierten oder
 - c) eines schriftlichen Antrags von mindestens drei Bezirksvorständen
- (2) Antragsschluss ist zehn Tage vor dem Termin des außerordentlichen Landeshauptausschusses.
- (3) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Veranstaltung eingereicht werden.
- (4) Es gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche

§ 12.7

- (1) Zum Landeshauptausschuss antragsberechtigt sind die in § 11.3 Genannten.
- (2) Darüber hinaus sind antragsberechtigt
 - a) mindestens fünf Delegierte des Landeshauptausschusses gemeinsam,
 - b) die Kreisvorstände

§ 12.8

Für nicht behandelte Anträge an den Landeshauptausschuss gelten die Bestimmungen des § 11.6 sinngemäß.

§ 13 Landesvorstand

§ 13.1

Der Landesvorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Landesschatzmeister
- d) dem Landesgeschäftsführer
- e) vier Beisitzern, die auch organisatorische Aufgaben übernehmen. Hierzu zählt insbesondere die Schriftführung über die Sitzungen des Landesvorstands.

§ 13.2

- (1) Die Wahl des Landesvorstandes ist geheim.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 13.1 a), c) und d) werden einzeln gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ist dies nicht der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit, mindestens aber 1/3 der abgegebenen Stimmen, erhält.
- (3) Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt.
- (4) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie die Beisitzer werden getrennt in Blockwahl gemäß den Vorschriften von § 23.1 gewählt, wobei die erreichte Stimmenzahl mindestens ¼ der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten betragen muss.
- (5) Allen Kandidaten für das gleiche Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung und Befragung gegeben werden.

§ 13.3

Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13.4

Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einem Landesparteitag aufgrund eines ordentlich gestellten Antrags mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§ 13.5

- (1) Der Landesvorstand leitet die Landespartei und führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitag und des Landeshauptausschusses.
- (2) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind unter anderen:
 - a) die Einberufung des Landesparteitag und des Landeshauptausschusses,
 - b) die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Landesparteitag in Form eines Rechenschaftsberichtes, der sich in einen politischen und einen finanziellen Teil gliedert, wobei der finanzielle Teil von den nach § 15.1 gewählten Rechnungsprüfern vorher zu überprüfen ist.
 - c) die jährliche Erstellung eines Finanzplans für den Landesverband,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle.

§ 13.6

- (1) Der Landesvorstand beschließt in den ersten 4 Wochen nach seiner Wahl über die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes.
- (2) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Landesvorstand bildet, nach § 11.4 Parteiengesetz und im Sinne von § 26 BGB, aus mindestens 3 seiner Mitglieder einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), dem der Landesvorsitzende angehören muss. Je 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten die Landespartei gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (4) Im Falle des Rücktritts des Landesschatzmeisters übernimmt dessen Aufgaben auf Beschluss des Landesvorstands ein anderes Landesvorstandsmitglied kommissarisch bis zum nächsten Landesparteitag.

§ 13.7

- (1) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können kein Vorstandsmandat übernehmen.
- (2) Das Amt des Landesgeschäftsführers ist hiervon ausgenommen.

§ 14 Landesschiedsgericht

§ 14.1

Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 14.2

- (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in erster Instanz über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3.4 c) der Bundessatzung.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Satzung oder Parteiprogramm bzw. Schädigung des Ansehens der Partei in einem Maße, das den Ausschluss des Mitglieds noch nicht rechtfertigt, ist das Schiedsgericht berechtigt, als Ordnungsmaßnahme
 - a) eine Rüge zu erteilen,
 - b) das Recht zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 1 Jahr abzuerkennen oder
 - c) das Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren zu verhängen.

§ 14.3

Das Landesschiedsgericht schlichtet und entscheidet außerdem bei

- a) Anfechtungen von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gebietsverbände,
- b) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des Landesverbandes und der Satzungen seiner Gebietsverbände,
- c) sonstigen die Partei betreffenden Streitigkeiten zwischen Organen, Gebietsverbänden und Mitgliedern des Landesverbandes.

§ 14.4

Antragsberechtigt sind

- a) der Bundesvorstand
- b) die Organe des Landesverbandes gemäß § 6.1 a) bis c),
- c) je 20 Mitglieder des Landesverbandes gemeinsam,
- d) bei Ordnungsmaßnahmen nach § 14.2 außerdem der für das Mitglied zuständige Bezirks- oder Kreisvorstand,
- e) bei Streitigkeiten nach § 14.3 außerdem jeder betroffene Gebietsverband, jede betroffene Parteivereinigung und jedes betroffene Mitglied.

§ 14.5

- (1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und eine gleiche Zahl Ersatzmitglieder werden gemeinsam in Blockwahl gemäß § 23.1 und § 23.2 vom Landeshauptausschuss geheim gewählt.
- (2) Die Ersatzmitglieder rücken im Verhinderungsfall oder beizeitigem Ausscheiden in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse nach.
- (3) Das Landesschiedsgericht wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 14.6

- (1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen auf allen Gliederungsebenen der Gesamtpartei keine Vorstandsämter bekleiden oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.
- (2) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 14.7

Den Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens regelt eine Landesschiedsgerichtsordnung. Bis zur ihrem Erlass durch den Landesparteitag gelten die Bestimmungen des Bundesverbandes entsprechend.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Der Landesparteitag wählt für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer und Ersatz-Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt geheim in Blockwahl gemäß § 23.1 und § 23.2.
- (2) Die Ersatz-Rechnungsprüfer rücken im Verhinderungsfall der Rechnungsprüfer oder bei vorzeitigem Ausscheiden in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses nach.

- (3) Die Rechnungsprüfer müssen den finanziellen teil des Tätigkeitsberichts des Landesvorstandes vor der Berichterstattung auf dem Landesparteitag überprüfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sollen sachverständig sein. Sie dürfen weder dem Landesvorstand angehören noch in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Mitglieder des Landesvorstandes stehen.

§ 16 Delegierte zum Bundesparteitag und Bundeshauptausschuss

§ 16.1

- (1) Der Landesparteitag wählt für 2 Jahre die dem Landesverband zustehenden Delegierten für den Bundesparteitag.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim in Blockwahl gemäß § 23.1, wobei die Rangfolge zu bestimmen ist. Bewerber mit weniger als der notwendigen Stimmzahl gelten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen bis zur Mindestgrenze von § 23.1 als Ersatzdelegierte. Bei Veränderungen der Mitgliederzahl werden die Ersatzdelegierten entsprechend ihrer Stimmenreihenfolge zu Delegierten und umgekehrt. Nachwahlen für den Rest der Amtsperiode sind zulässig.
- (3) Ist ein Delegierter verhindert, so tritt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmzahl an seine Stelle.

§ 16.2

- (1) Der Bundeshauptausschuss wählt für 2 Jahre die dem Landesverband zustehenden Delegierten für den Bundeshauptausschuss.
- (2) Das Wahlverfahren und die Vertretung von Delegierten durch Ersatzdelegierte entsprechen demjenigen zum Bundesparteitag.

§ 17 Kommissionen, Arbeitskreise und Parteivereinigungen

§ 17.1

- (1) Der Landesparteitag kann auf Antrag Kommissionen zum Zwecke der Erarbeitung von Sachaussagen, z.B. Wahlprogramme oder Ordnungen, und zur Beratung von Parteigremien einsetzen und auflösen. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind diese Kommissionen nach § 11.3 und § 12.7 antragsberechtigt.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Kommission müssen Mitglieder der ödp NRW sein. Die Wahl erfolgt geheim gemäß § 23.1. Die Amtszeit beträgt maximal 2 Jahre. Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr einen Sprecher und einen Stellvertreter, die beide Mitglieder der ödp NRW sein müssen.

§ 17.2

- (1) Die Mitglieder der ödp NRW können im Rahmen dieser Satzung und den Bestimmungen des Bundesverbandes zur Bearbeitung thematischer Schwerpunkte Landesarbeitskreise bilden.
- (2) Auf Antrag kann der Landesparteitag mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einen Landesarbeitskreis anerkennen oder ihm die Anerkennung entziehen. Mit der Anerkennung haben Landesarbeitskreise das Recht, Anträge an den Landesparteitag zu stellen und durch ihre Sprecher mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben den Anspruch, im Rahmen der Möglichkeiten des Landesverbandes gefördert zu werden.
- (3) Die Landesarbeitskreise wählen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die sie nach außen vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft muss allen Parteimitgliedern offen stehen.

§ 17.3

- (1) Anerkannte Parteivereinigungen des Landesverbandes repräsentieren die Interessen bestimmter Gruppen innerhalb der Mitgliedschaft der ödp NRW. Die Mitgliedschaft hierin steht auch Nicht-Mitgliedern der ödp offen.
- (2) Zu ihrer Anerkennung benötigen die Vereinigungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Landesparteitags. Wird diese nicht erreicht, jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen, so kann der Landesvorstand mehrheitlich die Anerkennung vornehmen. Zur Aberkennung des Status der Parteivereinigung des Landesverbandes ist eine 2/3-Mehrheit des Landesparteitags erforderlich.
- (3) Die Parteivereinigungen des Landesverbandes müssen sich vor ihrer Anerkennung eine eigene Satzung geben, die als Organe eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und einen Vorstand vorsieht. Sie unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit der ödp-NRW; ihre Satzung kann eine eigenständige Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Die Satzungen der Parteivereinigungen sowie deren Änderungen müssen durch den Landesvorstand der ödp-NRW genehmigt werden.

Teil C Regelungen und Satzungsteile für Gebietsverbände

§ 18 Gebietsverbände

§ 18.1

- (1) Die Gründung eines Gebietsverbandes soll nur dann erfolgen, wenn er mindestens 10 Mitglieder hat.
- (2) Für die Gründung von Kreisverbänden ist die Zustimmung des Landesvorstandes erforderlich, vor allem für die Festlegung der Gebietsgrenzen. Für die Gründung von Ortsverbänden ist die Zustimmung des Vorstandes des übergeordneten Kreisverbandes notwendig. Wo ein Kreisverband nicht besteht, tritt an seine Stelle der zuständige Bezirksvorstand, dann der Landesvorstand.

§ 18.2

- (1) Die Gebietsverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eigene Satzungen zu geben, soweit diese nicht den Satzungen der höheren Gebietsverbände widersprechen.
- (2) Die Satzung eines Gebietsverbandes muss als Organe einen Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern und als höchstes Organ eine Mitgliederversammlung vorsehen.
- (3) Übersteigt die Mitgliederzahl des Gebietsverbandes die Zahl 250, kann die Satzung die Einführung einer Vertreterversammlung (Parteitag) vorsehen.

§ 18.3

- (1) Die Orts- und Bezirksverbände sind berechtigt, eine eigene Kasse zu führen und Spenden für ihre Arbeit entgegenzunehmen, sofern ihre Satzung dies vorsieht und der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes dem zustimmt.
- (2) Die Kreisverbände sind verpflichtet, eine eigene Kasse zu führen und Spenden für ihre Arbeit entgegenzunehmen.

- (3) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge beschließt der Landesparteitag bzw. der Bundesparteitag.

§ 18.4

Orts- und Kreisverbände sind die unmittelbaren Ansprechpartner der ödp vor Ort. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehören:

- (a) Information der Öffentlichkeit über die Ziele der ödp,
- (b) Mitgliederwerbung,
- (c) Betreuung der Mitglieder,
- (d) Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen und
- (e) Beteiligung an Kommunalwahlen.

§ 18.5

- (1) Die Bezirksverbände dienen der Koordination der Arbeit benachbarter Kreisverbände innerhalb zusammenhängender Regionen. Sie sollen eine überregionale Öffentlichkeitsarbeit durchführen und ihre untergeordneten Gliederungen bei ihrer Arbeit vor Ort unterstützen.
- (2) Die Aufteilung des Landesgebiets Nordrhein-Westfalens in die Zuständigkeitsbereiche für die Bezirksverbände beschließt der Landesparteitag auf Antrag des Landeshauptausschusses oder des Landesvorstands.

§ 19 Satzungsteil für Bezirksverbände

§ 19.1

Der gesamte § 19 gilt für einen Bezirksverband der ödp NRW solange, bis der Bezirksverband diesen Satzungsteil durch Beschluss einer eigenen Satzung ablöst. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 19.2

- (1) Das höchste Organ des Bezirksverbandes ist die Bezirksmitgliederversammlung, welche mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentrifft.
- (2) Sie ist mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist durch den Bezirksvorstand einzuladen.
- (3) Die Aufgaben der Bezirksmitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl des Bezirksvorstands,
 - b) die Entlastung des Bezirksvorstands,
 - c) die Wahl der Delegierten für den Landeshauptausschuss,
 - d) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 19.3

- (1) Der Bezirksvorstand umfasst mindestens drei Personen.
- (2) Er besteht mindestens aus dem Bezirksvorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Weitere Personen können als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit des Bezirksvorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Dem Bezirksvorstand obliegt die Geschäftsführung des Bezirksverbandes. Er erstattet der Bezirksmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 19.4

- (1) Bei der Wahl des Bezirksvorstands ist § 13.2 sinngemäß anzuwenden. Dabei ist vor der Wahl eventueller Beisitzer mit einfacher Mehrheit über deren Zahl zu beschließen.
- (2) Die Wahl der Delegierten zum Landeshauptausschuss erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 16.1.

§ 19.5

- (1) Bezüglich der Beschlussfähigkeit des Bezirksvorstandes gilt § 6.2 (2) dieser Satzung sinngemäß.
- (2) Die Bezirksmitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

§ 20 Satzungsteil für Kreisverbände

§ 20.1

Der gesamte § 20 gilt für einen Kreisverband der ödp NRW solange, bis der Kreisverband diesen Satzungsteil durch Beschluss einer eigenen Satzung ablöst. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 20.1

- (1) Das höchste Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung, welche mindesten einmal im Kalenderjahr zusammentritt.
- (2) Sie ist mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist durch den Kreisvorstand einzuladen.
- (3) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl des Kreisvorstands,
 - b) die Entlastung des Kreisvorstands,
 - c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - e) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag,
 - f) die Wahl von Delegierten für die Bezirksvertreterversammlung, soweit die Satzung des übergeordneten Bezirksverbandes eine solche vorsieht.

§ 20.3

- (1) Der Kreisvorstand umfasst mindestens 3 Personen.
- (2) Er besteht mindestens aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister. Weitere Personen können als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit des Kreisvorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Dem Kreisvorstand obliegt die Geschäftsführung des Kreisverbandes. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über seine politischen und finanziellen Tätigkeiten.

§ 20.4

- (1) Bei der Wahl des Kreisvorstands ist § 13.2 sinngemäß anzuwenden. Dabei ist vor der Wahl eventueller Beisitzer mit einfacher Mehrheit über deren Zahl zu beschließen.
- (2) Die Wahl von Delegierten erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 16.1 oder in Einzelwahl eines jeden Listenplatzes.

§ 20.5

- (1) Bezüglich der Beschlussfähigkeit des Kreisvorstands gilt § 6.2 (2) dieser Satzung sinngemäß.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

§ 20.6

Die Kreiskassenprüfer überprüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstands vor der Berichterstattung auf der Kreismitgliederversammlung. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. §15 gilt sinngemäß.

§ 21 Satzungsteil für Ortsverbände

§ 21.1

Der gesamte § 21 gilt für einen Ortsverband der ödp solange, bis der Ortsverband diesen Satzungsteil durch Beschluss einer eigenen Satzung ablöst. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit in der Beschluss fassenden Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 21.2

- (1) Das höchste Organ des Ortsverbandes ist die Ortsmitgliederversammlung, welche mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentritt.
- (2) Sie ist mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist durch den Ortsvorstand einzuladen.
- (3) Die Aufgaben der Ortsmitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl des Ortsvorstands,
 - b) die Entlastung des Ortsvorstands,
 - c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) die Wahl von Delegierten für einen Kreisparteitag, soweit die Satzung des übergeordneten Kreisverbands eine solche vorsieht.

§ 21.3

- (1) Der Ortsvorstand umfasst mindestens drei Personen.
- (2) Er besteht mindestens aus dem Ortsvorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Ortsvorsitzenden. Weitere Personen können als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit des Ortsvorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Dem Ortsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Ortsverbands. Er erstattet der Ortsmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 21.4

- (1) Bei der Wahl des Ortsvorstands ist §13.2 sinngemäß anzuwenden. Dabei ist vor der Wahl eventueller Beisitzer mit einfacher Mehrheit über deren Zahl zu beschließen.
- (2) Die eventuelle Wahl von Delegierten erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 16.1 oder in Einzelwahl eines jeden Listenplatzes.

§ 21.5

- (1) Bezüglich der Beschlussfähigkeit des Ortsvorstands gilt § 6.2 (2) dieser Satzung sinngemäß.
- (2) Die Ortsmitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

Teil D Sonstige Regelungen

§ 22 Kandidatenaufstellung bei sonstigen Wahlen

§ 22.1

Für die Aufstellung von Kandidaten zu allgemeinen Wahlen gelten die Vorschriften der entsprechenden Wahlgesetze und Wahlordnungen. Insbesondere dürfen an der Aufstellung von Kandidaten nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken. Vorschriften dieser Satzung, die die Möglichkeiten der Wahlgesetze und Wahlordnungen bei der Kandidatenaufstellung einschränken sind ungültig.

§ 22.2

- (1) Kreisverbände sind zur Aufstellung von Kandidaten in ihren Gebieten berechtigt. Umfasst ein Wahlkreis das Gebiet oder Teile mehrerer Kreisverbände, so bilden die in dem Wahlkreis wohnenden stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung. Die Vorstände der betroffenen Gebietsverbände berufen für den Wahlkreis eine Wahlkommission.
- (2) Für Gebiete, in denen keine Kreisverbände bestehen, kann eine Kreismitgliederversammlung auf Einladung des übergeordneten Bezirksvorstands oder des Landesvorstands die Kandidaten aufstellen. Abschnitt (1) gilt in diesem Fall sinngemäß.

§ 22.3

Für Wahlkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der Kandidatenaufstellung auftreten, kann der Landesvorstand einen oder mehrere Mitglieder (Wahlkommission) mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.

§ 22.4

Die Ladungsfrist für die Kandidatenaufstellung von Wahlkreiskandidaten beträgt mindestens eine, höchstens vier Wochen.

§ 22.5

- (1) Die Aufstellung von Landeslisten bei Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch eine Landeswahlversammlung, die in Form einer Mitgliederversammlung des Landesverbandes durchgeführt wird.

- (2) Hinsichtlich der Ladungsfrist für die Landeswahlversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften für ordentliche Landesparteitage.

§ 22.6

- (1) Die Wahl und die Festlegung der Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in geheimer Blockwahl gemäß § 23.1. Vor dem Wahlgang bestimmt die Landeswahlversammlung die Zahl der zu wählenden Kandidaten.
- (2) Von der Blockwahl ausgenommen sind die drei Spitzenkandidaten der zu wählenden Landesliste. Diese werden durch die Landeswahlversammlung einzeln, in freier, gleicher und geheimer Wahl, vor dem Wahlgang für die restlichen Plätze der Landesliste gewählt.

§ 23 Blockwahl

§ 23.1

- (1) Findet ein Wahlgang in oder zu einem Organ oder Gremium des Landesverbands in Blockwahl statt, so hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Dabei können bis zu drei Stimmen auf eine Person gehäufelt werden.
- (2) Ergibt sich nach dem ersten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten, so dass die Zahl der zu wählenden Personen überschritten wird oder ist die Festlegung einer Reihenfolge (bei Delegierten) erforderlich, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl gemäß den Vorschriften von § 23.1 (1) statt. Auf die Stichwahl kann verzichtet werden, soweit die betroffenen Kandidaten durch Verzicht auf eine höhere Platzzahl eine eindeutige Rangfolge herstellen.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Stichwahl wieder kein eindeutiges Ergebnis und diese Satzung bestimmt nichts anderes, so wird zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl gelost.
- (4) Gewählt sind nur Kandidaten, die mindestens so viele Stimmen erhalten, wie 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten entsprechen, außer diese Satzung bestimmt etwas anderes. Diese Vorschrift gilt auch für eventuell zu wählende Ersatzpersonen nach § 23.2.

§ 23.2

Werden im gleichen Wahlgang auch Ersatzmitglieder gewählt, so wird die Zahl der Stimmen der Wahlberechtigten nicht erhöht. Die Ersatzmitglieder ergeben sich in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl aus den Bewerbern, die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählt wurden, jedoch das Stimmenquorum gemäß § 23.1 (4) erreicht haben.

§ 24 Protokolle und Öffentlichkeit

§ 24.1

- (1) Über Landesparteitage, Landeswahlversammlungen und Sitzungen des Landesvorstandes, des Landeshauptausschusses und des Landesschiedsgerichts sind Beschlussprotokolle zu führen. Bei Wahlen sind Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen. Die Protokolle sind von dem (den) Protokollführer(n) und dem (den) Versammlungsleitern des betreffenden Organs bzw. Gremiums zu unterzeichnen und bei der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen.
- (2) Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs bzw. Gremiums zu genehmigen. Die Protokolle von Landesparteitag, Landeshauptausschusssitzungen und Landeswahlversammlungen genehmigt der Landesvorstand. Bei Änderungswünschen entscheidet das Organ bzw. Gremium mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 24.2

- (1) Sofern es sich um nicht vertrauliche Teile handelt, haben alle Mitglieder des Landesverbandes das Recht auf Einblick in die Protokolle. Gegen Kostenerstattung können Kopien angefordert werden.
- (2) Die Vertraulichkeit bestimmt sich nach § 24.3.

§ 24.3

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Möglichkeiten das Recht zur Teilnahme an Sitzungen von Partei-Organen, sofern nicht die Tagesordnung oder Teile von ihr als vertraulich beschlossen wurden. Die Erklärung der Vertraulichkeit (z.B. bei Personalfragen oder Schiedsgerichtsverfahren) bedarf der Zustimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Partei-Organs.
- (2) Nichtmitglieder (Gäste) können erst nach Beschluss teilnehmen. Diese Teilnahmeberechtigung ist bei Parteitag und Mitgliederversammlungen auch ohne vorherigen Beschluss als gegeben zu betrachten.

§ 25 Ordnungen, Änderungen der Satzung und Auflösung

§ 25.1

- (1) Der Landesparteitag beschließt und ändert eine Finanzordnung, eine Schiedsgerichtsordnung und eine Geschäftsordnung für den Landesparteitag mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Landeshauptausschuss beschließt und ändert eine Geschäftsordnung für den Landeshauptausschuss.
- (3) Solange diese Ordnungen nicht beschlossen sind, gelten die entsprechenden Ordnungen des Bundesverbandes sinngemäß-

§ 25.2

Änderungen dieser Satzung durch den Landesparteitag können nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen. Die Änderung der §§ 25.2 und 25.3 bedarf der ¾-Mehrheit.

§ 25.3

Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Landesparteitag mit ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss beschließt der Landesparteitag über das Vermögen des Landesverbandes. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder durch eine Urabstimmung gemäß § 26 innerhalb von 2 Monaten nach Auflösungsbeschluss. Die Auflösung darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

§ 25.4

Die Selbstauflösung eines Gebietsverbandes erfordert die Zustimmung von ¾ der stimmberechtigten Anwesenden einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Außerdem bedürfen Selbstaufösungen von Bezirks- und Kreisverbänden der Zustimmung des Landesvorstandes. Selbstaufösungen von Ortsverbänden bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes, ersatzweise der des Landesvorstandes

§ 25.5

Die Abstimmung über die Ordnungen (§ 25.1), Änderungen der Satzung (§ 25.2), Auflösung des Landesverbandes (§ 25.3) und Auflösung von Gebietsverbänden (§ 25.4) sind offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt.

§ 26 Urabstimmung

§ 26.1

Unter den Mitgliedern des Landesverbandes können Urabstimmungen über politische und organisatorische Fragen mit entscheidender Wirkung durchgeführt werden.

§ 26.2

Eine Urabstimmung muss nach einem Auflösungsbeschluss gemäß § 25.3 durchgeführt werden. Außerdem werden Urabstimmungen durchgeführt:

- a.) auf Beschluss des Landesparteitags mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden oder
- b.) auf Antrag von 1/3 der Kreisverbände

§ 26.3

Urabstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden entschieden. Stehen mehrere Fragen zur Wahl, muss die Frage mit den meisten Stimmen mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen erhalten haben, um angenommen zu sein. Ansonsten gelten alle Fragen als abgelehnt. Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sich 1/3 der Mitglieder beteiligen. Dies gilt nicht bei einem Auflösungsbeschluss nach § 26.2.

§ 26.4

- (1) Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen. Die zur Urabstimmung stehenden Fragen sind allen Mitgliedern des Landesverbandes kommentarlos mit der Angabe einer Rücksendefrist von mindestens 30 Tagen zuzusenden.
- (2) Verantwortlich für eine satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht gemeinsam.

§ 27 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 27.1

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Ökologisch-Demokratischen Partei ist Rechtsnachfolger der Grünen Aktion Zukunft, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 27.2

Alle Wahlämter bleiben bis zu ihrem Amtsende bestehen. Die erstmalige Wahl der Bezirksvorstände soll innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen.

§ 27.3

Bereits bestehende Satzungen von Gliederungen bleiben durch das Inkrafttreten der §§ 19-21 unberührt.

§ 27.4

Diese Satzung löst die Satzung des Landesverbandes vom 09. September 1989, zuletzt geändert am 26./27. November 1994, ab. Sie tritt auf Beschluss des Landesparteitags vom 21./22. September 1997 am 23. September 1997 in Kraft.

Zusammenfassung Antragsfristen

- | | | | |
|--|---|--|--------------------------|
| • <u>Bundesparteitag (BPT)</u> | | | |
| Antragsschluss für Anträge: | 12 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingehend | | Bundessatzung § 10.2 |
| Antragsschluss für Änderungsanträge: | 6 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingehend | | Bundessatzung § 10.3 |
| • <u>Bundeshauptausschuss (BHA)</u> | | | |
| • Antragsschluss für Anträge: | 6 Wochen vor dem Bundeshauptausschuss bei der Bundesgeschäftsstelle eingehend | | Bundessatzung § 11.4 (4) |
| • <u>Landesparteitag (LPT)</u> | | | |
| Antragsschluss für Anträge: | 10 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle eingehend | | Landessatzung § 11.1 (1) |
| Antragsschluss für Änderungsanträge: | 4 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle eingehend | | Landessatzung § 11.2 (1) |
| • <u>Landeshauptausschuss (LHA)</u> | | | |
| Antragsschluss für Anträge: | 3 Wochen vor dem Landeshauptausschuss bei der Landesgeschäftsstelle eingehend | | Landessatzung § 12.5 (2) |
| Antragsschluss für Änderungsanträge: | 3 Tage vor dem Landeshauptausschuss bei der Landesgeschäftsstelle eingehend | | Landessatzung § 12.5 (4) |

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Junkerstr. 3, D-48153 Münster
Fon: 0251 / 201 73 57
<http://www.oedp-nrw.de>
E-Mail: info@oedp-nrw.de

VR Bank Würzburg e. G.
Kto. Nr. 52 302, BLZ 790 900 00